Antrag an Landrat

Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)¹⁾

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: keine NG-Nummer

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Nidwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)²⁾ bei.

Art. 2 Abgabe der Beitritterklärung

¹ Der Regierungsrat erklärt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) gestützt auf Art. 63 IVöB³⁾ den Beitritt.

¹⁾ NG 612.2

²⁾ NG 612.2

³⁾ NG 612.2

Art. 3 Austritt aus der geltenden IVöB

¹ Der Kanton Nidwalden tritt aus der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994⁴⁾ über das öffentliche Beschaffungswesen aus, wenn alle Kantone der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)⁵⁾ beigetreten sind.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes in Kraft 6).

ANDRAT NIDWALDEN
andratspräsident:
andratssekretät:

⁴⁾ A 1996, 634

⁵⁾ NG 612.2

⁶⁾ NG 132.2

Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag der Referendumsfrist: